

## **Art. 80**

(1) <sup>1</sup>Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Staatsminister der Finanzen im folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtag Rechnung. <sup>2</sup>Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.

(2) <sup>1</sup>Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung den Präsidenten des Rechnungshofs. <sup>2</sup>Die Wahldauer beträgt 12 Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. <sup>5</sup>Die Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Landtags mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.